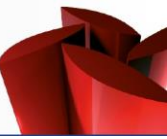


FAQ zur Fortbildungsleitlinie für DBVC Mitglieder



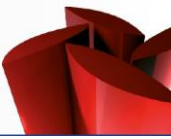
Stand: 18.07.2021

www.dbvc.de/fortbildung

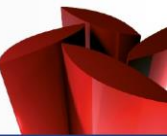


Jedes DBVC Mitglied weist ab dem Jahr 2021 selbstverantwortlich mindestens 120 Stunden Fortbildungsaktivitäten in mindestens drei von 13 vordefinierten Kategorien im Coaching-Bereich innerhalb von drei Jahren nach.

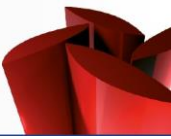
➔ www.dbvc.de/fortbildung



1. Coaching-Kongresse und Fachtagungen
2. Teilnahme an Fortbildung als Teilnehmer
3. Beiträge in Print- oder elektronischen Medien (z.B. Zeitschriftenartikel, Podcast-Folgen, Blog-Artikel, Social Media, Video-Beiträge)
4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge sowie Teilnahme an wissenschaftlichen Studien
5. Hospitationen
6. Frontalvorträge
7. Tätigkeit als Tutor in Coaching-Ausbildungen
8. Lehrcoaching (bzw. „Experimente“ im Rahmen geschlossener Teilnehmerkreise)
9. Supervision / Intervision (nur Supervisand / Fallgeber)
10. Teilnahme an Coaching-Kreisen sowie Kollegialer Beratung
11. Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen mit Fortbildungsanteil
12. DBVC / IOBC Veranstaltungen & Gutachtertätigkeit
13. Weiterbildung, berufsbegleitendes Studium, Zusatzausbildung



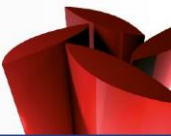
- ❖ Das Selbststudium durch Fachliteratur und andere Medien wie Filme, DVD, Hörbuch, Podcast, Twitter, Youtube etc. Dies wird für die Arbeit als Coach vorausgesetzt.
- ❖ Die persönliche Fürsorge, die dazu dient, die Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten (Sport, Meditation, Selbstfürsorge, Yoga, Achtsamkeitstrainings etc.)
- ❖ Durchführung von Coaching, Mediation, Training, Moderation und Supervision in der Rolle der eigenen Profession (Kerngeschäft).
- ❖ Die Einhaltung des Ethik-Kodex des DBVC.



- ❖ Neue Aufgaben, Funktionen, Positionen
- ❖ Führung, Führungskompetenz
- ❖ Selbstreflektion, Abgleich Selbst- und Fremdbild
- ❖ Organisationsveränderungen / Change Management
- ❖ Stressmanagement, Burn-Out Prophylaxe, Work-Life-Balance
- ❖ Selbstmanagement, Arbeitsstil-optimierung
- ❖ Persönlichkeits- / Potenzialentwicklung
- ❖ Entwicklung der soz. Kompetenz
- ❖ Teamentwicklung / Agile Teams
- ❖ Konflikte und Beziehungsthemen
- ❖ Karriere und Berufswegfragen
- ❖ Outplacement
- ❖ Interkulturelle Kompetenz
- ❖ Kommunikation und Auftreten
- ❖ Krisenmanagement
- ❖ Sonstiges: (leeres Feld)

Die genannten Schwerpunkte basieren auf den Coaching-Umfragen von Jörg Middendorf und Dr. Christopher Rauen im Jahr 2020.

WICHTIG: der inhaltliche Fokus der Fortbildung sollte sich grundsätzlich an die Schwerpunkt-Themen im Business Coaching anlehnen.



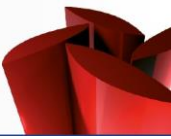
❖ **Wie** weise ich den Stundenaufwand meiner Fortbildung nach?

Die Erhebung nimmt das Mitglied selbstverantwortlich per downloadbaren Formblatt vor. Welche Nachweise je Kategorie zu erbringen sind, ist vordefiniert. Das Formblatt sowie die Übersicht der Kategorien mit einreichbaren Nachweisen und anrechenbarer Stundenzahl findest Du unter www.dbc.de/fortbildung.

Hinweis: Für die Zukunft wollen wir die Einreichung von Fortbildung bequemer und digitaler gestalten, bitten aber hier noch um etwas Geduld. Vorerst gilt daher das Formblatt für die Einreichung von Fortbildungsnachweisen.

❖ **Wo** reiche ich meinen Fortbildungsaufwand ein?

Meinen Aufwand (Formblatt inkl. Nachweise) sende ich ausschließlich digital per pdf-Datei an fortbildung@dbvc.de. Dabei füge ich alle Nachweise in ein PDF.



❖ **Wann** muss ich den Nachweis zur geleisteten Fortbildung erbringen?

In drei Jahren setzt der DBVC geleistete Fortbildungsstunden in Höhe von 120 Stunden voraus. Da die Richtlinie 2021 in Kraft getreten ist, können wie folgt Fortbildungsnachweise eingereicht werden:

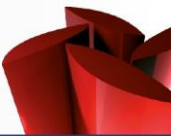
1. Einreichen zum 31.12.2021 → Erhebungszeitraum 01-2019 – 12/2021
2. Einreichen zum 31.12.2022 → Erhebungszeitraum 01-2020 – 12/2022
3. Einreichen zum 31.12.2023 → Erhebungszeitraum 01-2021 – 12/2023

❖ **Welche Art von Fortbildung** kann ich geltend machen?

Die anrechenbaren und nicht anrechenbaren Fortbildungsarten sind im Kategorien-Katalog abschließend aufgeführt. Diesen findest Du unter www.dbvc.de/fortbildung.

❖ Ich finde die **Art meiner Fortbildung** nicht im Katalog. Was kann ich tun?

Es kann durchaus sein, dass diese Art von Fortbildung entweder nicht geltend gemacht werden oder eine Erweiterung des Kataloges in dem Fall sinnvoll erscheint. Bitte informiere Dich zunächst in de FAQs unter www.dbvc.de/fortbildung, ob entsprechende Fragen zum Thema bereits beantwortet wurden. Ist dies nicht der Fall, wende Dich mit Deiner konkreten Fragestellung per Mail an fortbildung@dbvc.de.

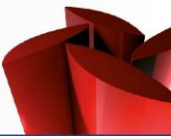


- ❖ Ich habe mehr Zeitaufwand für eine Kategorie benötigt als maximal angegeben? Was kann ich tun?

Die maximalen Zeitangaben je Kategorie dienen als grundlegende Orientierung für die Erhebung. Ausnahmefälle sind in ganz besonderen Fällen (außerordentlich hoher Aufwand) zu begründen und mit dem Verband abzustimmen.

- ❖ Muss ich wirklich **mindestens 3 Kategorien** der Fortbildung bedienen?
Grundsätzlich ja, denn das Ziel dieser Vorgabe ist es, die Qualität der Coaching-Profession seiner Mitglieder durch vielseitige unterschiedliche Formate zu sichern, in denen unterschiedliche Themen und damit auch diverse Kontexte behandelt werden (Kompetenzerweiterung und – vertiefung).

AUSNAHME: Teilnehmer von umfangreichen Fortbildungen (z.B. Studiengang, Fortbildungsreihe mit mehreren Modulen) – hier kann die Stundenzahl auch allein aus dieser Kategorie nachgewiesen werden, da der Zeitaufwand erfahrungsgemäß weitaus höher ist.

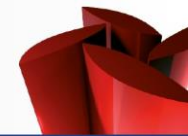


- ❖ Ich erreiche **nicht** die notwendigen 120 Stunden Fortbildung in 3 Jahren. Was ist die Folge?

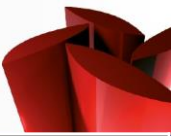
Dem DBVC ist es ein Anliegen, dass sich seine Mitglieder kontinuierlich in ihrer Profession fortbilden, um den Qualitätsstandard seiner Coaches und Coaching-Experten zu sichern und adäquat weiterzuentwickeln. Sollte die Mindeststundenzahl nicht erreicht werden, ist dies durch das Mitglied schriftlich zu begründen (siehe Formblatt). Das weitere Vorgehen wird individuell im Dialog zwischen Mitglied und Verband besprochen, indem eine konstruktive Lösungsfindung angestrebt wird.

- ❖ Kann ich bei Nichterreichen der Mindest-Fortbildungsstunden die **Mitgliedschaft verlieren**?

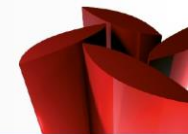
Der DBVC möchte mit der Fortbildungsrichtlinie die Qualität im Verband und seiner Mitglieder langfristig sichern. Er vertraut dabei auf die Eigenverantwortung und die Motivation seiner Mitglieder und hat keinerlei Interesse daran, Mitgliedern ihre Mitgliedschaft zu entziehen. Vielmehr strebt er einen Dialog über die Gründe des Nichterreichens an.



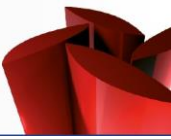
Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Stundenumfang zu hoch	Grundsatz	Profession in mehreren Berufsfeldern Stundenumfang	Stundenumfang wird als zu hoch angesehen	<p>Dieses Thema wurde in der Fortbildungskommission als auch in Dialogkonferenz und auf der Mitgliederversammlung angesprochen. Wir haben es intensiv diskutiert und beschlossen, dass es erstmal keine Sonderregelung geben soll (Ausnahmen: passive Mitgliedschaft und Mitgliedsstatus „im Ruhestand“). Zum einen gibt es zig verschiedene Gründe aus denen jemand die 120 Stunden nicht erreichen könnte (mehrere Berufsfelder, Teilzeittätigkeit, persönliche Gründe etc.) - bevor wir da einen langen Katalog aufmachen, haben wir gesagt, wir halten es einfach und schauen gesondert auf die Fälle, wo die Stunden nicht erreicht werden und gehen da in den Dialog. Es gibt ja auch keine "Konsequenzen" bei Nichterreichen der Stunden - ausser eben den Dialog um die Umstände zu verstehen.</p> <p>Da die Leitlinien aktuell in einer 3-jährigen Pilotphase sind, werden wir diesen Punkt aber auch einer Realitätsprüfung unterziehen..</p>
Stundenumfang bei Coaching als Nebentätigkeit	Grundsatz	Profession in mehreren Berufsfeldern Stundenumfang	Gilt der Fortbildungsnachweis auch für Mitglieder, die nicht hauptamtlich coachen?	<p>Dieses Thema wurde in der Fortbildungskommission als auch in der Dialogkonferenz und auf der Mitgliederversammlung angesprochen. In der Fortbildungskommission wurde es intensiv diskutiert und beschlossen, dass es vorerst keine Sonderregelung geben soll in Bezug auf die „Haupttätigkeit oder Nebentätigkeit“ Coaching. Fortbildungen aus anderen angrenzenden, ähnlichen Tätigkeitsbereichen können natürlich grundsätzlich auch eingereicht werden. Wir gehen aktuell davon aus, dass solcher Art Fortbildungen, die dem Haupttätigkeitsfeld dienen auch relevant sein können für den Coaching-Bereich. Die Fortbildungsaktivitäten sollten eine Kompetenzentwicklung in den Bereichen Coaching-Kompetenz, Kontextkompetenz (Feld-/Funktions-/Sachkompetenz) und / oder Persönliche Kompetenz erkennbar werden lassen.</p> <p>Da die Leitlinien aktuell in einer 3-jährigen Pilotphase sind, werden wir diesen Punkt aber auch einer Realitätsprüfung unterziehen.</p>



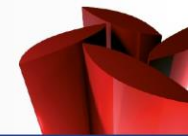
Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Startjahr der Anrechenbarkeit	Grundsatz	Startjahr der Nachweispflicht Beginn der Nachweispflicht	Ich habe insbesondere im letzten und vorletzten Jahr (2019–2020) viel in meine Weiterbildung investiert. Kann ich dies bereits anrechnen lassen?	<p>Mit folgender Lösung wird der Bedarf nach Anrechnung umfangreicher Fortbildungen ab dem Jahr 2019 berücksichtigt:</p> <p>Die Entscheidung, zu welchem Jahr als Mitglied erstmalig Fortbildungsnachweise eingereicht werden, trifft jedes Mitglied selbst. Danach folgt ein 3jähriger Turnus je Mitglied. Es gibt mit Einführung der Leitlinie im Jahr 2021 drei Startvarianten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einreichen zum 31.12.2021 → Erhebungszeitraum 01-2019 – 12/2021 2. Einreichen zum 31.12.2022 → Erhebungszeitraum 01-2020 – 12/2022 3. Einreichen zum 31.12.2023 → Erhebungszeitraum 01-2021 – 12/2023
Nachweispflicht auch als Mitglied im Ruhestand	Grundsatz	Mitgliedstatus DBVC Nachweispflicht bei Ruhestand	Gelten die Nachweis-Pflichten auch nach einem Wechsel in den Status "Senior-Coach i. R."?	Vom Fortbildungsnachweis sind Mitgliedschaften „im Ruhestand“ ausgenommen.
Teilnahme an DBVC-Veranstaltungen	Grundsatz	Notwendigkeit der Protokolle	Müssen bei DBVC-Veranstaltungen wirklich die Protokolle eingereicht werden? Ist hierdurch der administrative Aufwand nicht zu groß?	Stand jetzt sollen die Protokolle eingereicht werden, der operative Aufwand wird in der Evaluation beurteilt.
Einreichung	Grundsatz	Einreichung als PDF	Sollen alle Nachweise und das Formblatt wirklich als ein PDF eingereicht werden? Für viele Coaches ist dies technisch nicht möglich.	<p>Der Einreichungsprozess ist noch in Entwicklung und soll perspektivisch digitalisiert werden. Hier wird es im Laufe von 2021 Änderungen und mehr Klarheit geben.</p> <p>Zudem gibt es im Formblatt einen Hinweis, wie man Dokumente / PDFs zusammenfügen kann.</p>



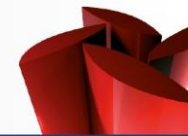
Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Datenschutz in Protokollen	Grundsatz	Datenschutz Personenbezogene Daten Protokolle	In Protokollen können u.U. personenbezogene Daten stehen. Wie geht man damit um?	<p>Beim Verfassen der Protokolle sind die relevanten datenschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet u.a.</p> <p>Werden in Protokollen personenbezogene Daten aufgeführt (z.B. Namen), dann müssen die betroffenen Personen der Übermittlung der Daten an den DBVC zustimmen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, sollten die Namen aus dem Protokoll entfernt werden. Insbesondere bei fallbezogenen Dokumentationen dürfen keine Informationen enthalten sein, welche einen Rückschluss auf den Klienten oder dessen Organisation erlauben, diese sind entweder zu anonymisieren (personenbezogene Daten streichen) oder zu pseudonymisieren (personenbezogene Daten verfremden)</p> <p>Diese Liste ist nicht vollständig, es können weitere Erfordernisse gelten, diese sind im Einzelfall zu prüfen.</p>
Katalog	Grundsatz	Katalog für Weiterbildungen, Empfehlung von Fortbildungen	Gibt es eine Liste mit empfohlenen Weiterbildungen im Sinne der Fortbildungsrichtlinie?	<p>Die Fortbildungskommission hat sich zum aktuellen Zeitpunkt explizit dagegen entschieden, einen Katalog oder Kriterien für Weiterbildungsanbieter zu erstellen. Das hat verschiedene Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es entspricht nicht der zugrunde liegenden Haltung von Eigenverantwortung der Mitglieder Unnötige Einschränkungen für Mitglieder und Fortbildung Erheblicher administrativer Aufwand (das Fortbildungsangebot ist riesig und sehr dynamisch) Sehr hohes Konfliktpotenzial Gefahr der Vorzugsbehandlung von DBVC Weiterbildungsanbietern <p>Da ja jede Fortbildung grundsätzlich anerkennungsfähig ist, die der beruflichen Weiterentwicklung für die eigene Coaching-Tätigkeit/Expertise dient, - würde der Katalog ein Problem lösen, das im Grunde gar nicht besteht :)</p>



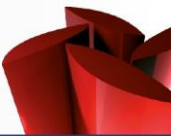
Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Spezielle Weiterbildung	1	Profession Weiterbildung Coachingbezug Nische	Ich mache eine Weiterbildung zum Gemeinwohl Ökonomie Berater – bei ecogood.org – wäre so was anrechenbar	Die Fortbildungsaktivitäten müssen einen Bezug zur Coaching-Profession haben und einen Weiterbildungs-Mehrwert für die individuellen Tätigkeiten im Coaching-Bereich – je nach Säulenzugehörigkeit – haben. Wenn diese Fortbildung also Deiner Feldkompetenz dient, dann sollte sie anerkannt werden. Letztlich sind wir auch in der Pilotphase und wollen die Leitlinien verproben und 2023 evaluieren. Dafür brauchen wir Input, um es entsprechend prüfen zu können
Teilnahme an Online-Veranstaltungen ohne Bescheinigung	1	keine Teilnahmebescheinigung	Wie ist es bei anderen Online-Veranstaltungen (weder DBVC, noch RTC), bei denen es oft keine TN-Bestätigung gibt?	Hier wird um eine schriftliche (stichpunktartige) formlose Reflexion der Inhalte gebeten.
Anrechenbarkeit von bezahlten Online Seminaren	2 / 6	Online Seminare	Unter „nicht anrechenbare Fortbildungen“ steht Filme, DVD, Hörbuch, Wie sieht es denn mit bezahlten online Seminaren aus, die auf Udemy, Skillshare usw. bezogen werden? Die Seminare sind auch videobasiert.	Die bezahlten Online-Seminare sind den Präsenz-Seminaren gleichgestellt. Das bedeutet, sie sind anrechenbar (Kategorie 2 oder ggf. auch 6 je nach Art der Fortbildung). Den Nachweis erbringst Du mit der Teilnahmebescheinigung des Anbieters (aus der die coachingrelevanten Inhalte hervorgehen) oder falls es eine solche nicht gibt, mit der Anmeldebestätigung und einer selbst erstellten kurzen Reflexion zu Thema und Inhalten / Transfer für die Coachingpraxis. Mit den nicht anrechenbaren Fortbildungen sind insbesondere das Selbststudium von Inhalten anhand der von Dir genannten Medien gemeint.
Autor-Tätigkeit für Coaching-Sachbuch	3, 4	Autorentätigkeit Autor Buch Fachbuch	Ich schreibe an meinem neuen Coaching-Sachbuch. Wie viele Stunden kann ich hierfür anrechnen (Recherchen, Schreiben, Verlagsaustausch, etc.)?	Die von Dir genannte Autorentätigkeit fällt unter Nr. 3 der Kategorien (Fachbeiträge in Print- oder elektronischen Medien...) und kann per Beitrag (in Deinem Fall, Skript/Buch) nachgewiesen werden. Stundenmäßig besteht eine Begrenzung von bis zu 16 h pro Beitrag, was natürlich Deinem realen Aufwand nicht gerecht wird. Wir sehen auch, dass das Verfassen eines Buchs umfangreicher anzuerkennen ist, als ein Beitrag. Insofern kannst Du gerne die vollen Stunden einreichen. Zu beachten ist, dass die Veröffentlichung einen konkreten Bezug zur Profession Coaching haben sollte (wovon wir ausgehen). Wichtig ist zudem noch, dass hiermit eine von drei notwendigen Kategorien erfüllt ist, was unabhängig vom Stundenaufwand zu beachten ist. Es sind daher noch FoBi-Aufwendungen in zwei anderen Kategorien erforderlich.



Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Lehrcoaching	8	Grenzfälle Anrechenbarkeit Lehrcoaching Kerngeschäft	Mit der FoBi-Kategorie "Lehrcoaching" ist doch gemeint, dass ich als Lehrcoach einem in Ausbildung zum Coach befindlichen Lehrcoachee Lehrcoaching-Sitzungen gebe, oder?	Das hängt vom Kontext ab. Bei dieser Kategorie ist unser gedanklicher Prototyp ein Lehr- oder Übungskoaching außerhalb einer Ausbildung - z.B. um den Umgang mit einer neu erlernten Methode mit Kollegen zu üben und zu festigen. Der Kerngedanke ist also die eigene Fortbildung. Lehrcoachings im Rahmen einer Fortbildung als Coachee sind über die Kategorie "Teilnahme an Fortbildungen als Teilnehmer" abgedeckt. Lehrcoachings als Lehrcoach im Rahmen einer Fortbildung oder Coaching-Ausbildung bei Weiterbildungsanbietern fallen in den Bereich "Kerngeschäft" und sind damit nicht anererkennungsfähig. Hierbei gibt es sicher Grenzfälle, die wir nicht bedacht haben (z.B. werde ich demnächst ein Lehrcoaching mit einer Kollegin machen, die sich gerade in Ausbildung befindet - ich bin aber nicht Anbieter und auch sonst nicht an der Ausbildung beteiligt) - diese müssen wir dann im Einzelfall in der Kommission diskutieren.
Protokolle bei Intervention	9	Protokolle	Müssen bei Interventionen / Supervisionen wirklich Protokolle beigelegt werden? Hierdurch wird ggf. die Vertraulichkeit gebrochen oder der Aufwand für den Coach durch ein zusätzliches Protokoll erhöht.	Nach aktuellem Stand soll ein Kurzprotokoll geschrieben werden, hierbei darf die Vertraulichkeit nicht gebrochen werden, also muss ggf. ein zusätzliches Kurzprotokoll angefertigt werden. In der Evaluation wird dieses Thema noch einmal betrachtet.
Online Teilnahme an RTC-Veranstaltungen (Roundtable Coaching)	11	fehlende Teilnahmebescheinigung	Ist eine eigene Dokumentation für den Nachweis ausreichend?	Anmeldebescheinigung reicht plus kurze stichpunktartige Reflexion der Inhalte



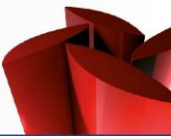
Thema	betrifft Kategorie	Stichwort(e)	Frage	Antwort der Fortbildungskommission
Gutachtertätigkeit in der DBVC Bewerbersauswahl	12	DBVC Bewerbertage Vorbereitung Gutachter	Servus, mir ist aufgefallen das in der Liste der anrechenbaren Punkte die Tätigkeit als Gutachter*in in der Coach-Bewerbersauswahl für den DBVC fehlt. Wurde das vergessen?	Danke für den Hinweis – das halten wir durchaus für anerkennungsfähig! Das Engagement und die Tätigkeit als Gutachter im Rahmen der Werbertage kann unter Punkt 12 des Kataloges eingereicht werden. Anerkannt wird der Aufwand für die Durchführung der Tage, so wie bei allen anderen DBVC/IOBC Veranstaltungen auch (Regionalgruppe etc.), nicht jedoch für etwaige Vorbereitungen. Hier möchten wir die Anerkennung der Tätigkeiten beim DBVC durchgängig auf die reine Durchführung begrenzen. Hintergrund ist der Fokus auf den Fortbildungsanspruch in den genannten Kategorien und weniger auf das ehrenamtliche Engagement innerhalb der unterschiedlichen Gruppen im Verband.
Lehrtätigkeit	offen	Lehrtätigkeit als Dozent	Ist die Lehrtätigkeit als Dozent an der Uni anrechnungsfähig?	Prüfung durch FoBi-Kommission erforderlich
Workshops	offen	Teilnahme an Workshops	In welche Kategorie fällt die Teilnahme an Workshops (als Moderator oder Teilnehmer), z.B. Barcamps	Grundsätzlich gilt: Ist die Teilnahme Fortbildungsrelevant, dann ist die Veranstaltung anerkennungsfähig, fällt sie ins Kerngeschäft (z.B. Moderation eines Workshops beim Kunden), dann ist sie nicht anerkennungsfähig.



Beim Verfassen der Protokolle sind die relevanten datenschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet u.a.

- Werden in Protokollen personenbezogene Daten aufgeführt (z.B. Namen), dann müssen die betroffenen Personen der Übermittlung der Daten an den DBVC zustimmen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, sollten die Namen aus dem Protokoll entfernt werden.
- Insbesondere bei fallbezogenen Dokumentationen dürfen keine Informationen enthalten sein, welche einen Rückschluss auf den Klienten oder dessen Organisation erlauben, diese sind entweder zu anonymisieren (personenbezogene Daten streichen) oder zu pseudonymisieren (personenbezogene Daten verfremden)

Diese Liste ist nicht vollständig, es können weitere Erfordernisse gelten, diese sind im Einzelfall zu prüfen.



Alle ausführlichen Informationen und ein FAQ zur Umsetzung der DBVC Leitlinie für Fortbildung für alle Mitglieder gibt es unter www.dbvc.de/fortbildung und www.dbvc.de/fortbildung/faq. Solltest Du Deine Fragen nicht auf der DBVC Webseite und / oder im FAQ-Bereich beantwortet finden, schicke uns diese per Mail an fortbildung@dbvc.de.

Deutscher Bundesverband Coaching e.V.
Bischofsweg 32
60598 Frankfurt/Main
Tel.: +49 541 580-4808
Fax: +49 541 580-4809
E-Mail: info@dbvc.de
Web: www.dbvc.de

Anschrift der Geschäftsstelle
DBVC Geschäftsstelle
Postfach 17 66
49007 Osnabrück
Tel.: +49 541 580-4808
Fax: +49 541 580-4809
E-Mail: info@dbvc.de
Internet: www.dbvc.de